

MISTRAL Media AG

Köln

WKN A1E8HD
ISIN DE000A1E8HD1

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung (auf Verlangen der Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg)

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG i. V. m. § 124 Abs. 1 AktG zu veröffentlichende
weitere Punkte der Tagesordnung der

außerordentlichen Hauptversammlung
der MISTRAL Media AG

am Dienstag, 10. Oktober 2011 um 14:00 Uhr
im Café und Restaurant
„Haus am See“

Bachemer Landstr. 420, 50935 Köln (Lindenthal)

5. Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit des von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. August 2006 gewählten Aufsichtsratsmitglieds Hans-Ulrich Abshagen endete mit Ablauf des 31. August 2011.

Herr Thomas Weise, der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. August 2010 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden ist, hat sein Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zum 14. Mai 2011 niedergelegt. Eine Besetzung des hierdurch wieder vakant gewordenen Aufsichtsratsmandats fand seither nicht statt. Für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des Thomas Weise ist daher von der Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Herr Heinz Eylmanns, der von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. August 2010 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt worden ist, hat sein Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft am 6. Dezember 2010 niedergelegt. Für ihn ist Herr Jörg Steuer durch Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 22. März 2011 gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden. Am 7. September 2011 hat die

Gesellschaft per Ad-hoc-Mitteilung informiert, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Jörg Steuer seinen Rücktritt als Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrates erklärt hat. Für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des Heinz Eylmanns ist daher von der Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Es sind für die vakant gewordenen Positionen des Hans-Ulrich Abshagen, des Thomas Weise und des Heinz Eylmanns, für den nach dessen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat durch Amtsniederlegung Herr Jörg Steuer gerichtlich bestellt worden war, drei neue Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung zu wählen, da sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 8 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt.

Für den Fall, dass bis zur Hauptversammlung am 10. Oktober 2011 eine gerichtliche Bestellung auf eine oder mehrere der vorgenannten vakanten Positionen erfolgen sollte, soll die Hauptversammlung dennoch für die drei aktuell vakanten Positionen die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vornehmen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor,

- a) Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Marco Stillich, Wiesloch, Leiter der Konzernsteuerabteilung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt und
- b) Herrn Dr. Burkhard Schäfer, Mannheim, Unternehmensberater, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt und
- c) Herrn Rechtsanwalt Matthias Frost, Heidelberg, Vorstand Carus AG, Heidelberg, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Herr Marco Stillich ist Mitglied in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- CARUS AG, Heidelberg (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- ABC Beteiligungen AG, Heidelberg (Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Dr. Burkhard Schäfer ist Mitglied in folgenden weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- ABC Beteiligungen AG, Heidelberg (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Stratec Grundbesitz AG, Mannheim (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- DELPHI Unternehmensberatung AG, Heidelberg (Aufsichtsratsvorsitzender)
- VV Beteiligungen AG, Heidelberg
- GPXS Services AG, München (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
- Deutsche Balaton AG, Heidelberg
- ConBrio Beteiligungen AG i.G., Heidelberg
- Marcato Beteiligungen AG i.G., Heidelberg (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Frost ist aktuell kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

6. Beschlussfassung über Änderung von § 7 Absatz 1 (Vertretungsregelung), § 13 (Ort der Hauptversammlung) und Streichung von § 4 Absatz 5 (genehmigtes Kapital)

Die Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt folgende Satzungsänderungen vor:

(a) § 7 Absatz 1 der Satzung (Vertretungsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.“

(b) § 13 der Satzung (Ort der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Universitätsstadt statt.“

(c)§ 4 Absatz 5 der Satzung (genehmigtes Kapital) wird ersatzlos gestrichen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung

Nach § 12 Absatz 5 der Satzung beschließt die Hauptversammlung die Höhe der Aufsichtsratsvergütung.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor zu beschließen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis – EUR 3.000,00 für das einzelne Mitglied und für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 7.500,00 beträgt. Die vorstehende Vergütungsregelung ersetzt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Oktober 2011 die von der Hauptversammlung am 5. Juli 1997 festgelegte Aufsichtsratsvergütung.“

8. Beschlussfassung über die Umstellung von Namensaktien auf Inhaberaktien und damit verbundene Satzungsänderungen (§ 4 Absatz 3 und §15 Absatz 1 der Satzung)

Die Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor zu beschließen:

- (a) Die bei Wirksamwerden der Satzungsänderungen gemäß nachfolgenden Buchst. b) bis c) bestehenden auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Inhaberaktien umgewandelt.
- (b) § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
Die Aktien lauten auf den Inhaber.“
- (c) § 15 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren

Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

Begründung des Ergänzungsverlangens zur Tagesordnung durch die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg:

5. Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Hans-Ulrich Abshagen endete mit Ablauf des 31. August 2011. Hans-Ulrich Abshagen ist von der Hauptversammlung am 8. August 2006 gewählt worden und zwar für eine Amtsdauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 beschließt. Die Hauptversammlung der MISTRAL Media AG, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2010 zu beschließen gehabt hätte, hätte spätestens am 31. August 2011 stattfinden müssen. Da dies nicht der Fall war, endete die Amtszeit von Herrn Hans-Ulrich Abshagen mit Ablauf des 31. August 2011.

Darüber hinaus ist die Aufsichtsratsposition des Herr Thomas Weise, der sein Mandat im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zum 14. Mai 2011 niedergelegt hat, seither vakant.

Weiterhin hat die Gesellschaft am 7. September 2011 per Ad-hoc-Mitteilung informiert, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Jörg Steuer seinen Rücktritt als Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrates erklärt hat.

Demzufolge ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft aktuell lediglich mit drei Mitgliedern besetzt.

Wir halten es angesichts der Lage, in der sich die MISTRAL Media AG mutmaßlich befindet, für zwingend erforderlich, dass der Aufsichtsrat vollständig mit sechs Mitgliedern besetzt sein muss.

6. Beschlussfassung über Änderung von § 7 Absatz 1 (Vertretungsregelung), § 13 (Ort der Hauptversammlung) und Streichung von § 4 Absatz 5 (genehmigtes Kapital)

Die Gesellschaft wird nach der derzeit geltenden Regelung in § 7 Absatz 1 der Satzung, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, durch diese allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Diese starre Vertretungsregelung kann dazu führen, dass die Gesellschaft über einen vorher nicht bestimmbaren Zeitraum nicht in der Lage sein kann, Entscheidungen zu treffen bzw. diese umzusetzen. Besteht der Vorstand, wie bis zum 31. August 2011, aus zwei Mitgliedern und erkrankt beispielsweise ein Vorstandsmitglied kurzfristig, so kann das verbleibende Vorstandsmitglied keine wirksamen Entscheidungen treffen und die Gesellschaft auch nicht nach außen vertreten. Eine Möglichkeit des Aufsichtsrats, einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen, sieht die Satzung nicht vor, so dass die Gesellschaft in dem genannten Beispiel führungslos wäre, sofern nicht neben den Vorstandsmitgliedern zumindest einem Dritten Prokura erteilt worden ist. Wir schlagen daher vor, die starre Vertretungsregelung in § 7 Absatz 1 der Satzung zu ändern und dem Aufsichtsrat die Möglichkeit zu geben, einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung zu erteilen.

Die Änderung von § 13 der Satzung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, die Hauptversammlung auch an anderen Orten als am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Die Pflicht zur Abhaltung der Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft bindet die Gesellschaft bei der Wahl der Versammlungsräume und verhindert die Nutzung ggf. sich bietender kostengünstigerer Versammlungsräume auch außerhalb des Sitzungssitzes.

Die Streichung von § 4 Absatz 5 der Satzung stellt eine formale Anpassung der Fassung der Satzung dar. Das von der Hauptversammlung am 8. August 2006 genehmigte Kapital ist zum 7. August 2011 zeitlich abgelaufen und kann somit nicht mehr ausgenutzt werden.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat zuletzt am 5. Juli 1997 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Danach erhält der Aufsichtsratsvorsitzende eine Jahresvergütung von EUR 15.338,76 (= DM 30.000,00) und jedes Aufsichtsratsmitglied eine Jahresvergütung von EUR 7.669,38 (= DM 15.000,00). Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsräte ein Sitzungsgeld von EUR 1.533,88 (= DM 3.000,00) je Sitzung und den Ersatz ihrer Auslagen. In Anbetracht der hohen Verluste der Gesellschaft in den vergangenen Jahren und der nach der Satzung (§ 12 Absatz 3) gegebenen Möglichkeit, Beschlüsse und Sitzungen auch schriftlich, telefonisch, fernschriftlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchzuführen, ist der Aufwand des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds für die Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen heute nicht mehr mit dem Aufwand einer zwingend physischen Sitzung zu vergleichen. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes halten wir daher insbesondere wirtschaftlich für nicht mehr angemessen. Unser Vorschlag reduziert daher zum einen die bestehende feste Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zum anderen entfällt das bislang gewährte Sitzungsgeld.

8. Beschlussfassung über die Umstellung von Namensaktien auf Inhaberaktien und damit verbundene Satzungsänderungen (§ 4 Absatz 3 und §15 Absatz 1 der Satzung)

Namensaktien verursachen hohe Kosten zur Führung eines Aktienregisters. Aufgrund der bei der MISTRAL Media AG vorhandenen Personalstruktur ist eine Führung des Aktienregisters durch die Gesellschaft selbst nicht praktikabel. Die Kosten für die externe Führung des Aktienregisters durch Dienstleistungsunternehmen betragen mehrere 10.000 EUR pro Jahr. Dieses Geld sollte die Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Situation nicht unnötig ausgeben. Stattdessen sollen die Aktien der Gesellschaft auf Inhaberaktien

umgestellt werden. Zwar entstehen bei Inhaberaktien zusätzliche Kosten für den Versand der Hauptversammlungsunterlagen durch die Depotbanken, insbesondere der Ersatz von Kosten nach der Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute. Diese sind jedoch weitaus geringer als die Kosten der Führung eines Aktionärsregisters.

(Ende der Begründung)

Dieses Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung ist auch über die Internetseite der MISTRAL Media AG (<http://www.mistral-media.de>) zugänglich.

Köln, 09. September 2011

MISTRAL Media AG

Der Vorstand